

12.10.2023

ANTRAG

der Abgeordneten Ing. Mag. Teufel, Edlinger, Schnabel, Kaufmann, MAS, Bors und Kainz
gemäß § 32 LGO 2001

betreffend: **Eindämmung der Lichtverschmutzung**

Das Phänomen der Aufhellung des Nachthimmels durch künstliche Lichtquellen – allgemein bezeichnet als Lichtverschmutzung –, welches in den letzten Jahrzehnten aufgrund des Wachstums urbaner Gebiete und des technologischen Fortschritts samt Effizienzsteigerung in der Beleuchtungstechnik stetig zugenommen hat, ist ein Thema, das die Menschen beschäftigt, hat es doch zunehmend nachteilige Auswirkungen auf den menschlichen Organismus, die Tier- und Pflanzenwelt sowie die Sichtbarkeit des Sternenhimmels.

So sind in Österreich nur noch etwa 10 % der Sterne beobachtbar. Im Umfeld dicht besiedelter Regionen ist die Betrachtung des Sternenhimmels mit bloßem Auge fast unmöglich. Himmelsphänomene wie die Milchstraße oder Sternschnuppen sind nur noch in dünn besiedelten Gebieten wie den Zentralalpen, fernab der Städte erlebbar.

Die Auswirkungen dieses Phänomens gehen jedoch weit über den Verlust des natürlichen Nachthimmels hinaus. Die Zunahme von künstlichem Licht hat erhebliche Auswirkungen auf die innere Uhr des Menschen und damit den Schlaf- und Wachzyklus.

Auch die Tierwelt ist von den Auswirkungen der Lichtverschmutzung betroffen. Viele Tiere, insbesondere Insekten und Vögel, sind auf den natürlichen Licht-Dunkel-Zyklus angewiesen, um ihre Aktivitäten zu regulieren. Die Lichtverschmutzung ist geeignet, ihre Orientierung und Aktivitätsmuster stören.

Ebenso können Pflanzen, deren Wachstums- und Blühzyklen durch Licht und Dunkelheit reguliert werden, durch künstliches Licht in der Nacht beeinträchtigt werden. Dies kann ihre Fähigkeit zur Fortpflanzung und Überleben beeinträchtigen und somit ihr Ökosystem destabilisieren.

Aber auch unter dem Aspekt des Energieverbrauchs und der Energieverschwendung ist die Lichtverschmutzung kritisch zu betrachten. So ist etwa die nächtliche Straßenbeleuchtung für bis zu 45 % der Stromkosten einer durchschnittlichen Gemeinde verantwortlich und stellt damit einen wichtigen Kostenfaktor in der Gemeinde dar. Das Land Niederösterreich unterstützt bereits seit dem Jahr 2012 Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED Systeme und fördert im Rahmen der Bedarfszuweisung "Aktion Energie-Spar-Gemeinde" den Ersatz und die notwendige Verdichtung bestehender Lichtpunkte durch LED Straßenleuchten mit max. 30 % bzw. € 100,- je Lichtpunkt bzw. bei "intelligenter Straßenbeleuchtung" mit einem erhöhten Pauschalsatz von € 150,- je Lichtpunkt. Im Zeitraum 2012 bis 2022 haben insgesamt 487 Gemeinden um Bedarfszuweisung für die Umstellung der Straßenbeleuchtung angesucht. Für diese 487 Gemeinden wurde durch das Land Niederösterreich eine Unterstützung von insgesamt € 22.928.000,- an Bedarfszuweisungsmitteln ausgeschüttet.

Angesichts der vielfältigen nachteiligen Auswirkungen der Lichtverschmutzung sollten für diesen Bereich einheitliche Regelungen getroffen werden. Aus diesem Grund haben auch die Umweltschutzverbände der Länder Anfang des Jahres 2023 eine Petition betreffend Lichtverschmutzung – Anregung auf Erlass eines Bundesgesetzes an den Nationalrat übermittelt.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

"1. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten, um eine gesetzliche Regelung zur Reduzierung der Lichtverschmutzung zu initiieren, mit dem insbesondere folgende Ziele verfolgt werden:

- a) Der dauerhafte Schutz der menschlichen Gesundheit vor unzumutbarer Beeinträchtigung durch künstliches Licht,
- b) die Verringerung und Begrenzung von Lichtemissionen zum Schutz von nachtaktiven Vögeln und Insekten,
- c) die Begrenzung von Lichtemissionen im öffentlichen Raum nach dem Stand der Technik und unter Gewährleistung der Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, die Umstellung der Straßenbeleuchtung in den Gemeinden weiterhin voranzutreiben."

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag so rechtzeitig dem UMWELTAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen, sodass eine Behandlung in der Landtagssitzung am 25. Oktober 2023 erfolgen kann.